



TAGESPFLEGE
ORGANISIEREN ✨ LEITEN
ENTWICKELN

(TAGESPFLEGE Heft 06/2019)

Betreuungskonzepte in der Tagespflege

Das Leistungsspektrum einer Tagespflege umfasst über die „allgemeine Betreuung“ hinaus auch den Bereich der „zusätzliche Betreuung und Aktivierung“ (§ 43b SGB XI). Nicht zuletzt mit Blick auf die jährlichen Qualitätsprüfungen sind hier zahlreiche Besonderheiten im Rahmen des Qualitätsmanagements zu beachten.

Einsatz von qualifiziertem Personal

Mit Blick auf die jährliche Qualitätsprüfung ist es wichtig, dass Leistungen der „zusätzlichen Betreuung und Aktivierung“ ausschließlich durch Betreuungskräfte erbracht werden, die entsprechend der „Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 53c SGB XI“ (so genannte „Betreuungskräfte-Richtlinie“) qualifiziert sind. Inzwischen sieht die Richtlinie vor, dass Kräfte, die die in der Richtlinie vorgegebenen Inhalte in einer Berufsausbildung, Berufsausübung oder einer Fortbildung erworben haben, keinen zusätzlichen Qualifizierungskurs benötigen. Bei ihnen – insbesondere bei Pflegefachkräften – wird vorausgesetzt, dass sie die Inhalte kennen und anwenden können. Träger und Leitungskräfte haben hierbei jedoch zu beachten, dass auch für diese Kräfte eine Teilnahme an den jährlichen Fortbildungen (mindestens 16 Unterrichtsstunden) verpflichtend ist.

Sachgerechter Einsatz der zusätzlichen Betreuungskräfte

Oftmals wird in Qualitätsprüfungen (konkret: QPR Prüffrage 8.8) moniert, dass zusätzliche Betreuungskräfte regelhaft und systematisch in grundpflegerische Tätigkeiten eingebunden werden und somit die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung nicht erfüllt werden. Auch wenn sich in der Praxis die Frage oftmals schwierig gestaltet, welche Leistungen den „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ zuzuordnen sind und wann pflegerische Leistungen erbracht werden, ist daher eine klare Abgrenzung zwischen „Pflegeleistungen“ und „zusätzlicher Betreuung“ notwendig.

Grundsätzlich gibt die „Betreuungskräfte-Richtlinie“ vor, dass alle Leistungen,

- die der Schaffung oder Förderung einer Präsenzstruktur dienen,
- die die Pflegebedürftigen bei ihren alltäglichen Aktivitäten unterstützen oder
- deren Lebensqualität erhöhen,

den Betreuungsleistungen zugeordnet werden können.

Somit kommen alle Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Klassische Aufgabe sind die Betreuung, Motivation und Begleitung der Gäste bei Alltagsaktivitäten wie zum Beispiel:

- das zur Verfügungstehen für Gespräche über Alltägliches und Sorgen,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
- Lesen und Vorlesen,
- Malen und Basteln
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Kochen und Backen
- Bewegungsübungen und Tanz in der Gruppe

In der Praxis kann es hier oftmals zu Überschneidungen mit rein pflegerischen Leistungen kommen. Es wird daher allgemein anerkannt, dass auch jene Hilfen zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte gehören, die bei der Durchführung der Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten **unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich** sind, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Ein Beispiel hierfür wäre die Begleitung zur Toilette. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass zusätzliche Betreuungskräfte weder regelmäßig noch planmäßig in körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden dürfen.

Betreuungskonzept, Dienstplangestaltung und Stellenbeschreibung sollten Abgrenzung erkennen lassen!

Die Abgrenzung der „allgemeinen“ und der „zusätzlichen“ Betreuung sollte sowohl aus dem schriftlich zu fassenden Betreuungskonzept, der Dienstplangestaltung der Tagespflegeeinrichtung sowie der individuellen Stellenbeschreibung der Betreuungskraft ablesbar sein.

Eine aussagekräftige Dienstplangestaltung und Stellenbeschreibung ist insbesondere bei denjenigen Kräften ratsam, die neben der „zusätzlichen Betreuung“ auch allgemeine Betreuungs- und Pflegeleistungen als Pflegekräfte erbringen und somit dem Personalschlüssel für Pflege- und Betreuung zugeordnet werden.

Die konkreten Leistungsinhalte der „zusätzlichen Betreuung“ sollten in einem aussagekräftigen Betreuungskonzept festgehalten sein, welches Bestandteil des einrichtungsinternen QM-Handbuchs sein sollte. Grundsätzlich ist jede Tagespflege in der Gestaltung dieser Konzeption frei.

Sinnvoll ist es jedoch, neben allgemeinen Grundsätzen (z.B. rechtlichen Grundlagen, Ziele der zusätzlichen Betreuung) und den personellen und sachlichen Voraussetzungen die konkreten Aufgaben der Betreuungskräfte und die Umsetzung der Betreuungsmaßnahmen in der jeweiligen Einrichtung zu umschreiben.

Aufgenommen werden sollte in jedem Fall ein Hinweis auf die nach der Betreuungskräfteleitlinie nach § 53c SGB XI notwendige jährliche Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Stunden.

Informationspflicht gegenüber den Gästen ist zu beachten!

Darüber hinaus haben die Einrichtungen ihre Gäste darüber zu informieren, dass die angebotenen Leistungen der „zusätzlichen Betreuung“ auf einer gesonderten Vereinbarung mit den Pflegekassen

basieren und die Kosten für diese Leistung vollständig durch die Pflegekassen refinanziert werden. Eine Zuzahlung durch die Versicherten selbst findet nicht statt. Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Passus in den „Gast-Vertrag“ der Tagespflege sowie in die vorvertraglichen Informationen der Tagespflege aufzunehmen.

Expertentipp:

- Die jährlichen Fortbildungsverpflichtungen sind einzuhalten – gerade auch bei Pflegefachkräften.
- Der Gastvertrag der Tagespflege sowie die vorvertraglichen Informationspflichten sollten einen Hinweis darauf enthalten, dass die Einrichtung Leistungen der „zusätzlichen Betreuung“ anbietet, die aber keine Zusatzkosten für die Gäste nach sich ziehen.
- Der Dienstplan und die Stellenbeschreibung der zusätzlichen Betreuungskraft sollten Art und Umfang der „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ darstellen. Eine klare Abgrenzung zu „pflegerischen Leistungen“ ist zu empfehlen.